Ortsgemeinde Wiesbaum

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	22.05.2023
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	FB 2 55590-390 z
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-0228/23/39-012
Sitzungsdatum:	09.05.2023	**Niederschrift:**	39/OGR/085

Ausbau des Wirtschaftsweges Laubornhof - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über den Bescheid der ADD Trier vom 05.04.2023 über die Ergebnismitteilung zum Auswahlverfahren vom 28.03.2023 für die beantragte Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Birkenhof wurde ein Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Laubornhof erging die Mitteilung, dass der Zufahrtsweg zum „Laubornhof“ im Auswahlverfahren **nicht für eine Förderung ausgewählt wurde**.

Gegen den Ablehnungsbescheid für die Förderung des Laubornhofs kann Widerspruch eingelegt werden. Angesichts des Umstands, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht, sind die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs als gering einzuschätzen.

Sollte die Einlegung eines Widerspruchs erfolgen, hat der Widerspruch gemäß § 80 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass an diesem Wirtschaftsweg kein Baubeginn erfolgen darf.

Im Falle des Ausbaus des Wirtschaftsweges Laubornhof ohne Förderung ist ein klarer Vorteil gegeben, da die Arbeiten zeitgleich mit dem Wirtschaftsweg Birkenhof erfolgen sollen und so die Baustelleneinrichtung nur einmal erfolgt. Eine mögliche Förderung würde durch diesen Vorteil aufgebraucht.

Der Ausbau des Wirtschaftsweges wurde vorab mit der Kommunalaufsicht geklärt. Angesichts des hohen Bestands an liquiden Mitteln kann die Ortsgemeinde Wiesbaum die Sanierung des Wirtschaftsweges zum Laubornhof aus Sicht der Kommunalaufsicht ohne Zuwendung allein finanzieren.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten der Maßnahme (lt. Förderantrag)	19.579,07 €
Gemäß Satzung der Ortsgemeinde Wiesbaum beträgt der Gemeindeanteil 10 %	1.957,90 €

Der Gemeindeanteil kann durch eine Sonderrücklage finanziert werden.

Der ungedeckte Kostenanteil i. H. v. 17.621,16 € ist gemäß Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für Feld- und Waldwege abzurechnen. Gemäß § 7 der Satzung werden die Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt.

Der Rat unterbricht die Sitzung von 20:47 Uhr bis 20:50 Uhr.

Ortsgemeinde Wiesbaum

Beschluss:

In Kenntnis der Rechtslage beschließt der Ortsgemeinderat den Ausbau des Zufahrtsweges zum Laubornhof ohne Förderung zu bauen. Auf die Einlegung eines Widerspruchs wird verzichtet.

Der Weg soll zeitgleich in einer Ausschreibung mit dem Zufahrtsweg Birkenhof erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10

TOP Ö 7

Walsdorf

Ortsbürgermeister: Horst Kolitsch
Telefon: 0 65 93 / 98 90 90 und 01 76 / 45 16 74 02

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf

Am
Dienstag, 25. Juni 2013, 20.00 Uhr
im Gemeindehaus Walsdorf - Büchereiraum -
findet die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2013
   - Öffentlicher Teil -
2. Küche Gemeindehaus Walsdorf
3. Theke Gemeindehaus Zilsdorf
4. Feuerstelle Grillhütte
5. Neuanstrich Pfosten Straßenschilder
6. Spielplatz Walsdorf
7. Meldung eines Schöffen
8. Solidarpakt Windenergie
9. Mitteilungen und Sachstandsberichte des OB
10. Anregungen / Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2013
   - Nichtöffentlicher Teil -
2. Massenermittlung Goßberg
3. Information zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten

Horst Kolitsch, Ortsbürgermeister

Anliegerversammlung

Am **Dienstag, 02.07.2013**, findet um **19.00 Uhr** im Gemeindehaus Zilsdorf eine Anliegerversammlung statt. Thema:
- Vorstellung der ersten Entwürfe über den Ausbau der B 421 / K 63 in der Ortslage Zilsdorf -.

Horst Kolitsch, Ortsbürgermeiser

Wiesbaum

Ortsbürgermeisterin: Karin Pinn
Telefon: 0 65 93 / 91 23 oder 01 52 / 01 56 67 98

Seniorenausflug Wiesbaum-Mirbach 2013

Die diesjährige Seniorenfahrt findet am **Sonntag, den 07.07.2013** statt. Wir fahren zu den Astrid Lindgren Vorstellungen - Pippi im Taka-Tukaland - zur Freilichtbühne nach Schuld.
Wir werden die Vorstellung gemeinsam mit dem Wiesbaumer Theaterverein anschauen. Unsere Plätze sind überdacht, so dass wir vor Sonne und Regen geschützt sind. Nach der Vorstellung geht die Fahrt weiter nach Eichenbach, dort werden wir zu Abend essen und gegen 20.00 Uhr wieder in Wiesbaum ankommen. Abfahrt ist in Wiesbaum an der Bushaltestelle Lindenstraße um 14.00 Uhr, am Ehrenmal um 14.05 Uhr. In Mirbach an der Bushaltestelle um 14.15 Uhr. Für das Abendessen wird ein Unkostenbeitrag von 10,— € im Bus erhoben. Sie können sich bis zum 01.07.2013 bei Karin Pinn Tel.: 06593/9123 oder Regina Stuck, Tel. 06593/989653 anmelden.

Familienfreizeit im Kletterwald

Die Sommerferien beginnen in der Gemeinde Wiesbaum mit einer Familienfreizeit.
Die Aktion beginnt am Freitag, den 05.07.2013 nachmittags und endet am 06.07.2013 gegen Mittag.
Den Familien wird ein abwechslungsreiches Programm rund um die Freizeitanlage angeboten. Dem Planungsteam ist wichtig, dass sich mit den jeweiligen Kindern mindestens ein Elternteil anmeldet. Wer möchte, kann gerne im eigenen Zelt am Sportplatz übernachten.
Mit der verbindlichen Anmeldung zahlen Sie bitte pro Kind 5,— € und pro Erwachsener 10,— €.
Mit der Teilnehmergebühr werden die Kosten für Bastelmaterial, Getränke, Abendessen und Frühstück gedeckt. Die Organisatoren freuen sich über Kuchenspenden am Nachmittag sowie über Salatspenden am Abend. Wer eine Idee zur Gestaltung der Freizeit hat oder auch gerne bei der Organisation mithilft, kann dies auf dem Anmeldeformular vermerken.
Anmeldung bitte bis zum **23.06.2013** bei Ortsbürgermeisterin Karin Pinn, Murxenpesch 8, abgeben!

Anmeldung zur Familienferienfreizeit im Kletterwald in Wiesbaum

Wir:

.....

.....

Familie: Name und Adresse

nehmen mit ..... Personen teil.

Wir bringen mit: .....

Wir haben eine Idee und helfen bei der Orga: ja ☐ nein ☐

Wir haben den Unkostenbeitrag von: ..... der Anmeldung beigelegt.

.....

Unterschrift:

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege

(Beitragssatzung Feld- und Waldwege)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
§ 2 Beitragsgegenstand
§ 3 Beitragsmaßstab
§ 4 Beitragsschuldner
§ 5 Beitragsermittlung
§ 6 Gemeindeanteil
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
§ 9 Fälligkeit
§ 10 Vorausleistungen
§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
Hierzu gehören die Außenbereichsgrundstücke in den Gemarkungsbereichen Wiesbaum und Mirbach.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6
Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
   a) als Reit- und Radwege sowie
   b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Der Eigenanteil beträgt 10 %.

§ 7
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **drei Monate** nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2014** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten für Feld- und Waldwege vom 21.09.1999 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Ortsgemeinde Wiesbaum
Wiesbaum, den 14. Juni 2013 (DS)
Gez. Karin Pinn, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
§ 3 Ermittlungsgebiete
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 5 Gemeindeanteil
§ 6 Beitragsmaßstab
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
§ 11 Beitragsschuldner
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit
§ 13 Öffentliche Last
§ 14 In-Kraft-Treten

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

IV. Kosten- und Finanzierungsplan	
Das Vorhaben wird mit einem Zuwendungssatz von 65 % unterstützt.	
	EUR
Gesamtausgaben[5]	
☐ **Nettoausgaben**	0,00
☐ **Bruttoausgaben**	19.579,07
Beantragte Ausgaben	
Vorarbeiten	(LV Titel 01/02) 1.740,38
Wegetrassen	0,00
Wegeerdbau	(LV Titel 03) 4.006,73
Filterschicht	0,00
Entwässerungsanlagen	0,00
Sonderbauwerke (Brücken, Mauern, usw.)	0,00
Wegebefestigung einschließlich Befestigung der Bankette	(LV Titel 04-07) 9.862,13
Grunderwerb einschließlich Nebenkosten[6]	0,00
Naturschutz- und Landespflegemaßnahmen	(LV Titel 09) 386,75
Verkehrsschilder einschließlich Aufstellung	0,00
Planungskosten und örtliche Bauleitung	(separate Ermittlung) 3.583,08
Sonstige Kosten[7]	0,00
Nicht zuwendungsfähige Kosten[7]	0,00
Finanzierung	
Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	6.852,67
Private Fremdmittel (Spenden, Sponsoring,…)[8]	0,00
Öffentliche Fremdmittel[9]	0,00
Beantragte Zuwendung	12.726,40

[5] Angabe der Bruttokosten, wenn die Förderung der MwSt. beantragt wird.
[6] Nicht förderfähig ist der Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Wegeverbreiterung und Wegeverlagerung
[7] Detaillierte Erläuterung in Abschnitt V notwendig
[8] Beiträge privater Stellen (bspw. zweckgebundene Spenden) werden von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
[9] Mittel so. öffentlicher Stellen werden auf die Zuwendungen angerechnet.

V. Voraussichtliche Fälligkeit der entstehenden Ausgaben

JAHR	2019	2020	2021	2022	2023
BETRAG IN EURO	0,00	0,00	0,00		19.579,08

VI. Sonstige Erläuterungen[10]

VII. Erläuterung privater und öffentlicher Fremdmittel (Einzahler, Grund der Einzahlung)

☐ **private Fremdmittel**

☐ **öffentliche Fremdmittel**

☐ **Die entsprechenden Nachweise sind in der Anlage beigefügt.**

---

[10] **U. a. grundsätzlich <u>nicht förderfähige</u> Ausgaben:**
- Wegeseitengraben räumen, säubern, profilieren / Gehölzrückschnitt, Freistellung, mähen / Durchlassreinigung
- Betriebskosten
- Aufwuchspflege für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen
- Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Wegeverbreiterung und Wegeverlagerung
- Vermessungsarbeiten jeglicher Art
- Veröffentlichungskosten der Ausschreibungen
- Abbuchungen aus dem Ökokonto, Pflegegelder für die Zukunft
- Einzelrechnungen unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
- Ingenieurleistungen der VG, die der OG in Rechnung gestellt werden, sind nur zu 80 % der Nettoausgaben zuwendungsfähig
- Leistungsphase 9 bei Architekten- und Ingenieurleistungen.
- Baumaßnahmen, die in die Ortslage hineinreichen
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung

VIII. Förderbedingungen und Verpflichtungen der antragstellenden und vertretungsberechtigten Person(en):

1. Für die Förderung gelten die mir/uns bekannten, auf Basis der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung), Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) und Nr. 1306/2013 einschließlich des hierzu erlassenen Durchführungsrechts, die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „EULLE“ sowie die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 LVwVfG sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE), nebst der Anlage „ANBest-EULLE“ (MinBl. 2017, S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

   Mir/Uns ist bekannt, dass diese Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.
2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht bzw. vor dem genehmigten Zeitpunkt begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und wird durch die Antragstellung oder eine Einwilligung zum Maßnahmenbeginn nach dem bestätigten Eingang des Antrages auf Förderung nicht begründet; vielmehr entscheidet die für die Bewilligung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land auf der Grundlage landes-, bundes- und europarechtlicher Vorschriften den Namen des Empfängers der Zuwendung, den Wohnort sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlichen kann.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass die für die Förderung maßgebenden Unterlagen bis Ablauf des Jahres 2030 aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

IX. Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

   Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

   Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

   Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

Rheinland-Pfalz
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Verbandsgemeinde Gerolstein
EINGANG AM 11. April 2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

05.04.2023

Ortsgemeinde Wiesbaum
c/o
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Nachrichtlich per E-Mail:
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
GA04_041 / 7430 2100 0014	28.04.2021	Claudia Mayer	06519494871
Bitte immer angeben!		wegebau@add.rlp.de	06519494711871

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes" (ELER)

Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE)

Maßnahme M 4.3 c: Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung

Ergebnismitteilung zum Auswahlverfahren vom 28.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem eingereichten Antrag „Ausbau des Zufahrtsweges zum "Laubbornhof"" haben Sie Interesse an einer Förderung im Rahmen der Maßnahme „Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung" gezeigt. Dafür bedanke ich mich.

Der Auswahltermin fand am 28.03.2023 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion statt. In das Auswahlverfahren wurden 67 vollständige Förderanträge mit einem Mittelbedarf von rd. 9 Mio. EUR einbezogen. Das vom zuständigen Fachministerium zur Verfügung gestellte Mittelvolumen in Höhe von max. 6,0 Mio. EUR wurde im Auswahllauf vollständig ausgeschöpft. Von den 67 Vorhaben konnten 40 Vorhaben für eine Förderung ausgewählt werden.

Die Reihenfolge ergab sich aus festgelegten Auswahlkriterien. Zur positiven Auswahl wurden 130 Punkte benötigt. 27 Vorhaben mit einem Mittelbedarf von rd. 3,1 Mio. EUR konnten im Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden.

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihr Vorhaben „Ausbau des Zufahrtsweges zum "Laubbornhof"" in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt wurde.

Ihr Vorhaben hat im Rahmen der Bewertung „100" Punkte erhalten.

Damit wurde die erforderliche Mindestpunktzahl übertroffen. Allerdings konnten angesichts der begrenzten Mittel nur Vorhaben für eine Förderung ausgewählt werden, die mindestens 130 Punkte erreicht haben.

Details zu einem evtl. weiteren Auswahlverfahren in diesem Jahr werden rechtzeitig bekanntgeben. Es steht Ihnen frei, Ihr Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben des neuen Auswahlverfahren erneut einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Maier

TOP Ö 7

Flächen
Birkenhof
Flächen
Laubornerhof